

Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Sondergebiet Feuerwehrhaus Wurmsham - Bekanntmachung vom 07.06.2024

07.06.2024 10:25 von Thomas Huber

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 15.01.2024 den Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans betrifft die Grundstücke Flurnummer 140/2 der Gemarkung Wurmsham und liegt zwischen dem Ort Wurmsham und dem Ortsteil Seifriedswörth, neben dem Friedhof Wurmsham/Seifriedswörth, unmittelbar an der Kreisstraße LA48.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Velden, Rathausplatz 1, 84149 Velden zu den Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der

- Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
 4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

•



[BBP_GOP_Feuerwehrhaus_PLAN_END.pdf](#)
(1.014,0 KiB)

•



[BBP_GOP_Feuerwehrhaus_BEG_END.pdf](#)
(1,6 MiB)

•



[BBP_GOP_Feuerwehrhaus_UB_END.pdf](#)
(412,0 KiB)

•



[BBP_GOP_Feuerwehrhaus_Zusammenfassende_Erklärung.pdf](#)
(419,8 KiB)

•



[Anlage.pdf](#)
(684,2 KiB)

[Zurück](#)